

Drucksache Nr. 658/2021-2026

| In den | Sitzung am | öffentlich | nicht-öffentlich |
|---------------------------------|------------|------------|------------------|
| Ortsrat Alferde | 08.04.2024 | X | |
| Ortsrat Altenhagen I | | X | |
| Ortsrat Alvesrode | | X | |
| Ortsrat Bennigsen | 05.06.2024 | X | |
| Ortsrat Eldagsen und Mittelrode | | X | |
| Ortsrat Gestorf | 22.05.2024 | X | |
| Ortsrat Holtensen und Boitzum | | X | |
| Ortsrat Lüdersen | | X | |
| Ortsrat Springe | 24.04.2024 | X | |
| Ortsrat Völksen | 28.05.2024 | X | |

Sauberkeit an Wertstoffinseln

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat beschließt, auf eine Aufstellung von Altpapiercontainern und eine Einzäunung an den in der Ortschaft vorhandenen Wertstoffinseln zukünftig zu verzichten.

Begründung

Im Gebiet der Stadt Springe existieren an 19 Standorten, überwiegend auf Straßenflächen im städtischen Eigentum, Wertstoffinseln, an denen Altglas, Altpapier und Alttextilien zum Recycling gesammelt werden. Eingerichtet und betrieben werden die Wertstoffinseln von der Abfallwirtschaft Region Hannover (aha). Es besteht eine Vereinbarung zwischen der Stadt Springe und aha, wonach aha die Inseln befestigt, einfriedet und regelmäßig, mindestens zweimal wöchentlich, säubert. Im Gegenzug darf aha dort Papiercontainer aufstellen

und die Flächen der „Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH“ zur Aufstellung von Altglassammelcontainern überlassen.

Neben den der aha überlassenen Flächen darf ein Alttextilsammelunternehmen Container aufstellen. Diese Aufstellung erfolgt im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sondernutzungsvereinbarung, welche von der Verwaltung jeweils mit einer Laufzeit von 3 Jahren vergeben wird. Der Alttextilsammler ist ebenfalls vertraglich zur Säuberung seiner Containerstandorte verpflichtet.

Für sämtlichen Wertstoffinseln ist kennzeichnend, dass trotz regelmäßiger Reinigung die Sauberkeit nicht dem gewünschten Standard entspricht, da regelmäßig Sperrmüll und anderer Müll abgelagert wird. Dabei ist festzustellen, dass an den Standorten, die am wenigsten im Blickfeld der Anlieger liegen, die illegalen Ablagerungen am größten sind.

Seitens der aha wurde uns nun mitgeteilt:

Gerade in jüngster Zeit nehmen die Verunreinigungen in Ihrem Stadtgebiet rapide zu. Der für uns entstehende Reinigungsbedarf ist fast nicht mehr zu decken. Die Wertstoffinseln werden immer mehr zu Wertstoffhöfen, die 24/7 geöffnet sind. Wir konnten bereits in anderen Gemeinden durch den Verzicht der Papier-Container eine wesentliche Besserung feststellen. Es besteht die haushaltsnahe Entsorgung, somit kann jeder Mitbürger sein Altpapier kostenfrei vor seiner Haustür bereitstellen. Saubereres Umfeld, bessere Recyclingquote. Das gesammelte Material weist einen geringeren Anteil von Störstoffen auf und kann besser recycelt werden.

Die Verwaltung erwägt, diese Anregung aufzugreifen. Einerseits würde durch Abzug der Papiercontainer eine Entsorgungsmöglichkeit für Altpapier wegfallen und Haushalte, welche sich gegen die Aufstellung einer kostenfreien Papiertonne auf ihrem Grundstück entschieden haben, wären auf die Nutzung kostenpflichtiger Papiersäcke angewiesen oder müssten Papier am Wertstoffhof abliefern. Andererseits würden Verschmutzungen durch weggeworfenes Papier und durch Kartonagen, welche neben den Containern abgelegt werden, da sie nicht in die Einwurföffnung passen, oder neben überfüllten Containern abgelegtes Papier, entfallen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, auch auf Einzäunungen der Wertstoffinseln zu verzichten. Innerhalb der Abzäunung entstehen zwischen den Containern und dem Zaun oftmals „Dreckecken“, welche schlecht zu reinigen sind und darüber hinaus unbeobachteten Raum für illegale Entsorgungen schaffen. Wenn nach Abzug der Papiercontainer noch größere Flächen innerhalb der Abzäunung frei bleiben, dürfte dies die Problematik noch verschärfen.

Eine Videoüberwachung der Wertstoffinseln scheidet aus rechtlichen Gründen aus, da sie sich im öffentlichen Raum befinden. Hier regelt § 32 Abs. 3 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG):

Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentliche Straßen und Plätze sowie andere öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten, wenn dort wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen wurden und die Beobachtung zur Verhütung entsprechender Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist.

Die Illegalen Müllablagerungen rechtfertigen von der Schwere des Verstoßes als Ordnungswidrigkeit die Überwachung nicht.

**Der Bürgermeister
In Vertretung:**

(Götze)